Satzung des Amtes Nusse

über die Einrichtung einer Offenen Ganztagsschule der Grund- und Hauptschule Nusse und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§11, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL Schl.-H. S. 27) –in. der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 18.06.2007 folgende Satzung erlassen.

S.

Zielsetzung und Allgemeines

- (1) Beginnend ab 1. August 2007 wird an der in der Trägerschaft des Amtes Nusse stehenden Grund- und Hauptschule Nusse eine Offene Ganztagsschule als unselbstständige öffentliche Einrichtung eingerichtet.
- (2) Sie verfolgt das Ziel, mehr Zeit in Bildung, Erziehung und Betreutung und für individuelle Förderung, für Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schulalltages vorzuhalten. Sie sorgt für ein differenziertes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Sie umfasst neben der Hausaufgabenbetreuung insbesondere Förder-, Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst, Kultur und Sport. Kerngedanke der Offenen Ganztagsschule ist es, einen verlässlichen Rahmen für den Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu schaffen.
- (3) Das Amt Nusse als Schulträger und die in der Trägerschaft des: Amites stehende Schule sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten den Erziehungsberechtigen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 2 Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule &

- (1) Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an:
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

§ 3 Öffnungszeiten , Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Donnerstag unterrichtsergänzende Angebote im Bereich Betreuung und Bildung an, und zwar täglich ab 12:00 Uhr bis
- (2) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schuler in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule geschlossen.
- (3) Kann die Betreuung aufgrund beh\u00f6rdlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gr\u00fcnden tats\u00e4chlich nicht durchgef\u00fchrt werden, oder wenn der Betrieb eingeschr\u00eankt

werden muss, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Schülerin / des Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei der/dem zuständigen/m Schulleiter/in. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Die Aufnahme der Schüler ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht,

" I . phot for a minute

t 4-12- p. .

§ 5 Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schu halbjahres, nach § 4 mit einer Frist von 6 Wochen, schriftlich bei der Schulleitung möglich.
- (2) In besonderen Fällen (umzugsbedingter Schuiwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich kündigen. Die Entscheidung trifft der Schulträger.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der Offenen Ganztagsschule berechtigt.
- (4) Der Schulträger kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen/Schüler von der Betreuung in der Offenen Ganztagsschule zeitweise oder auf Dauer ausschließen, insbesondere dann, wenn sie/er die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt oder mehrfach unentschuldigt fehlt.
- (5) Soweit Schülerinnen/Schüler aus wichtigem Grund an den Offenen Ganztagsangeboten nicht teilnehmen können, ist dies durch die Eltern der Koordinierungskraft rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Der/die Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die Schülerin/der Schüler an der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagsschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).
- (3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus am 01. eines jeden Monats fällig. Sie ist in der Zeit vom 01.09. bis 01.06. zu entrichten, und zwar auch während der Ferien. Für die Monate Juli und August erfolgt keine Zahlung.